



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht

Allgemeinverfügung zur Wildvogelgeflügelpest NMS/1, Fundort: Einfelder See Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141), des § 55 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV), jeweils in der aktuellen Fassung wird Folgendes angeordnet:

Bei einem am Einfelder See, Stadt Neumünster, aufgefundenen Wildvogel wurde der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt.

Festlegung eines Beobachtungsgebietes

I. Beobachtungsgebiet

Das Gebiet der nachfolgenden Gemeinden wird als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Bönebüttel

Bothkamp

Großharrie

Rendswühren (Hollenbeker Holz)

Schillsdorf

Tasdorf

Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1), welche Bestandteil der Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

Danach gilt gem. § 56 GeflPestSchV Folgendes: Für die Dauer von

1. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,



2. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets

dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,

Die Jagd auf Federwild darf im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Der Kreis Plön macht insofern von den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 im Wege dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Hiervon ausgenommen sind der Einsatz sowie die Ausbildung von Jagd- und Diensthunden sowie Suchhunden nicht behördlicher Hilfsorganisationen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

4. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit

- a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
- b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird

und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die generelle Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel gem. der Allgemeinverfügung vom 10.11.2016 bleibt hiervon unberührt.

II.

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann beim Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, in 24306 Plön, Hamburger Str. 17/18, Zimmer B 228, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld geahndet werden; die Geldbuße kann bis zu 30.000,- Euro betragen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.

Dieser Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehenden Anschrift
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an vetabt@kreis-ploen.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung an verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Plön, den 03.02.2017

KREIS PLÖN

Die Landrätin

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag
Gez.

(Dr. Urte Köpke)
- Amtstierärztin -

Az.: 1401- 144/152-24

dunkblaue Linie = Beobachtungsgebiet

hellblaue Linie = Kreisgrenze

